

B e s c h l u s s

Mit Wirkung zum 13.08.2025 wird Direktorin des Amtsgerichts Weber an das Amtsgericht Hermeskeil versetzt. Zugleich wird Richter am Landgericht Zimmer an das Amtsgericht Prüm abgeordnet.

Die richterliche Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Prüm für das Geschäftsjahr 2025 wird daher ab dem 13.08.2025 wie folgt geregelt:

I. Richter in am Landgericht Zimmer

1. Strafsachen gegen Erwachsene
2. Jugendgerichtssachen (Jugendrichter)
3. Familiensachen entsprechend der Verteilerzahl sowie den bisherigen Bestand des Dezernat 2b
4. Gs-Sachen
5. Privatklagen
6. Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen sowie Jugendgerichtssachen
7. Rechtshilfe in Strafsachen sowie Jugendgerichtssachen
8. Vorsitz des Schöffenwahlausschusses
9. Bußgeldsachen, die dem Amtsgericht als „anderem Gericht“ nach §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO, 79 Abs. 6 OWiG zugewiesen werden
10. Entscheidungen über die Ablehnungsgesuche gegen den Richter am Amtsgericht Dr. Lenz

Vertreter zu Ziffern 1 bis 2 und 4 bis 8

Richter am Amtsgericht Dr. Lenz

Vertreter zu Ziffern 3, 9 und 10

Richter am Amtsgericht Korst

II. Richter am Amtsgericht Dr. Lenz

1. Verfahren mit den Registerzeichen I bis III einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen
2. Zivilprozesssachen einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen
3. Zwangsvollstreckungssachen einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen
4. Betreuungssachen (XVII) und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (X) einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen

5. Unterbringungssachen (XIV) einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen
6. alle nicht in der Geschäftsverteilung ausdrücklich aufgeführten Sachen
7. Entscheidungen über die Ablehnungsgesuche gegen den Richter am Amtsgericht Korst

Vertreter zu Ziffer 1 bis 3, 6 bis 7:

Richterin am Landgericht Zimmer

Vertreter zu Ziffern 4 bis 5:

Richter am Amtsgericht Korst

III. Richter am Amtsgericht Korst

1. Familiensachen entsprechend der Verteilerzahl sowie den Bestand des bisherigen Dezernats 2a einschließlich Rechtshilfe
2. Grundbuchsachen
3. Jugendstrafsachen, die dem Amtsgericht als „anderem Gericht“ oder „einer anderen Abteilung des Gerichts“ nach § 2 Abs. 2 JGG i. V. m. §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO zugewiesen werden
4. Strafsachen, die dem Amtsgericht als „anderem Gericht“ oder „einer anderen Abteilung des Gerichts“ nach §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO, 79 Abs. 6 OWiG zugewiesen werden
5. Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO
6. Entscheidungen über die Ablehnungsgesuche gegen Richterin am Landgericht Zimmer

Vertreter zu Ziffern 1 und 2:

Richterin am Landgericht Zimmer

Vertreter zu Ziffern 3 bis 6:

Richter am Amtsgericht Dr. Lenz

IV. Richterin Maier

1. Bußgeldverfahren, auch soweit sie sich gegen Jugendliche oder Heranwachsende richten
2. Erzwingungshaftsachen, auch soweit sie sich gegen Jugendliche oder Heranwachsende richten

3. Rechtshilfe in Bußgeldsachen
4. Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach dem OWiG
5. Nachlasssachen (IV-VI) einschließlich Bestand

Vertreter zu Ziffern 1 bis 4

Richterin am Landgericht Zimmer

Vertreter zu Ziffer 5

Richter am Amtsgericht Korst

Ergänzende Bestimmungen

I.

Die vorstehende Verteilung der richterlichen Geschäfte bezieht sich nur auf die neu eingehenden Sachen. Hinsichtlich der bereits anhängigen Sachen bleibt eine nach den bisherigen Regelungen begründete Zuständigkeit bestehen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

II.

Besondere Bestimmungen in Familiensachen

Für die Familienrichter ist ein Turnusverfahren eingeführt.

Die Eingänge des Tages werden täglich gesammelt. Die Eingänge werden jeweils alphabetisch geordnet; maßgebend hierfür ist die Bezeichnung der antragsgegnerischen Partei und, falls eine solche nicht vorhanden ist, der Name des ersten beteiligten Kindes und, falls ein solches nicht vorhanden ist der Name der ersten beteiligten Person.

Gehen an einem Tag mehrere Anträge gegen dieselbe Antragsgegnerpartei ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Vornamen der antragstellenden Partei. Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen verschiedene Antragsgegnerparteien desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Vornamen der Antragsgegnerpartei.

Die Eingänge werden anschließend nach folgender Verteilerzahl den einzelnen Richtern zugeordnet:

Richterin am Landgericht Zimmer: Verteilerzahl 2

Richter am Amtsgericht Korst: Verteilerzahl 8

Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, werden demselben Dezernat, bei dem ein noch laufendes Verfahren anhängig ist, unter Anrechnung des Verteilerschlüssels zugeordnet. Verfahren, die denselben Personenkreis eines erledigten oder weggelegten Verfahrens betreffen, werden nach dem allgemeinen Turnus auf die Dezernate verteilt.

Wurde vorstehender Sachverhalt bei der Zuteilung zunächst übersehen, so wird das Verfahren nachträglich dem Dezernat zugeordnet, bei dem die erste Sache des betreffenden Personenkreises anhängig ist.

Abgaben sind innerhalb des Familiengerichts im Rahmen des Verteilerschlüssels auszugleichen, einschließlich der nach §§ 137 Abs. 3, 5 Satz 2, 140 Abs. 2 Nr. 3, FamFG abgetrennten Verfahren, nicht jedoch abgetrennte Verfahren nach §§ 137 Abs. 2, 140 II Nr. 1,2,4,5 FamFG.

Eilsachen werden - unabhängig von dem normalen Verteilungsmodus - mit der ersten freien Ordnungsnummer des laufenden Erfassungszeitraums versehen und dem Dezernat unter Anrechnung auf den Verteilerschlüssel sofort zugeleitet, das turnusmäßig an der Reihe ist.

Eilsachen sind Verfahren, die sofort entschieden werden müssen. Dies sind in der Regel Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, Unterbringungssachen nach § 1631 b BGB; Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB, § 8a SGB VIII; Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz; Verfahren betreffend die Herausgabe eines Kindes, die elterliche Sorge oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht, wenn eine Entführung droht oder akute Gefahr für Leib und Leben besteht.

Ändert sich nach dem Eingang der Sache bei Gericht der für die Einteilung maßgeblichen Name oder scheidet eine Partei, deren Name für die Einteilung maßgeblich war, aus dem Verfahren aus, so bleibt die Zuständigkeit des bisherigen Dezernenten unverändert erhalten. Auch bei einer Erweiterung der Sache bleibt die Zuständigkeit des bisherigen Dezernats unverändert.

Die bis zum letzten Tag vor Inkrafttreten des Geschäftsverteilungsplans anhängigen Familiensachen bleiben im bisherigen Dezernat.

Besondere Bestimmungen in Bußgeldsachen

Bei Zurückverweisung nach § 79 Abs. 6 OWiG bleibt regelmäßig der Richter zuständig, der die aufgehobene Entscheidung erlassen hat.

Prüm, den 28.07.2025

Das Präsidium des Amtsgerichts

Dr. Grüter

Weber

Dr. Lenz

Korst

Präsident des
Landgerichts

Direktorin des
Amtsgericht

Richter am
Amtsgericht

Richter am
Amtsgericht